

IN MEDIAS RES

Auslagenersatz für Versand- und Portokosten, Fotokopien, Video, DVD

Im Allgemeinen fallen Versand- und Portokosten im Zusammenhang mit der Versendung von entnommenem Körpermaterial, von Befunden, Röntgenbildern, Szintigrammen und dergleichen an. Derartige Kosten für die Versendung eines Arztbriefes oder eines Gutachtens sind berechenbar. Nach den Bestimmungen des § 10 GOÄ können hierfür Versand- und Portokosten angesetzt werden.

Für Kopien von Behandlungsunterlagen oder einen Datenträger mit Röntgenbildern sieht der § 10 GOÄ keine Regelung vor.

Wir orientieren uns bei den nachfolgend genannten Beispielen an sogenannten „marktüblichen Verhältnissen“:

Fotokopien

Meistens wird in Anlehnung an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ein Betrag von jeweils 0,50 Euro bis zu 50 Kopien, für jede weitere Kopie 0,15 Euro, anerkannt.

Kopien in Verbindung mit einem Gutachten nach GOÄ-Ziffer 80, 85 oder 90 werden allerdings mit der GOÄ-Ziffer 96 (0,17 Euro) je Kopie berechnet.

Videomitschnitt/DVD

Der Mindestbetrag sollte der Kassettenpreis (etwa 2,00 bis 3,00 Euro) sein. Andere Dienstleister berechnen etwa 0,30 Euro pro Minute Film.

Datenträger mit Röntgenbildern

Nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz werden 2,50 Euro je Datei für die Übermittlung elektronisch gespeicherter Dateien berechnet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte mittwochs oder donnerstags an Frau Bärbel Roscher unter 089/89 60 10-42 oder generell unter b.roscher@aev.de

Auslagen Zahnärzte

Lt. Auffassung des LG Hagen (Az: 9 O 102/06) vom 30. Oktober 2007 dürfen Sachkosten für Einmalinstrumente zur Wurzelkanalaufbereitung in Rechnung gestellt werden. Nach einem Sachverständigengutachten wurde bestätigt, dass Nickel-Titanfeilen als Einmalinstrumente zu bewerten sind. Unter Berücksichtigung des BGH-Urteils von 2004 hat das Gericht ausgeführt, dass unter Beachtung des Ausnahmecharakters und in Abweichung von § 4 Abs. 3 GOZ eine gesonderte Vergütung geschuldet seien.

Weitere positive Urteile zu dieser Sachlage:

AG Hamburg-Wandsbek (Az:714 C 331/05) vom 30. November 2007

AG Hagen (Az: 140 C 457/04) vom 15. Februar 2006

AG Bielefeld (Az: 5 C 898/04) vom 22. Juni 2006
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Barbara Kasper unter 089/89 60 10 – 35 oder unter b.kasper@aev.de

Terminankündigung - GOÄ-Training in München und Leipzig und Berlin

Wir freuen uns, Ihnen unsere neuesten GOÄ-Trainings-Termine mit Frau Bärbel Roscher bekannt geben zu dürfen.

- 09. April - München
- 16. April - München
- 23. April - Leipzig
- 04. Juni - Berlin

Mit diesen Veranstaltungen sprechen wir sowohl Kunden als auch Nicht-Kunden an.

Für Fragen und Anmeldung steht Ihnen Frau Waltraud Jung vormittags unter 089 - 89 60 10 - 24 oder generell unter w.jung@aev.de gerne zur Verfügung.

IUS TRIBUTAQUE

Schuldzinsen steuerlich unterbringen (Teil III)

In AeV.Info 1+2/2008 stellten wir den Schuldzinsenabzug bei Gewinneinkünften vor. Heute erhalten Sie einen Überblick über ausgewählte Probleme bei anderen Einkünften.

Überschusserzielung bei der Vermietung?

Bei einer langfristigen Vermietung überprüft der Fiskus grundsätzlich nicht, ob insgesamt ein finanzieller Überschuss entsteht. Denn im Normalfall wird in einem Zeitraum von 30 Jahren ein sogenannter Totalüberschuss erzielt. In der Folge werden „Anlauf-Verluste“ aus einer Vermietung grundsätzlich ohne Überprüfung anerkannt. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings einige Ausnahmefälle, bei denen mit einer Überprüfung zu rechnen ist:

- Verbilligte Vermietung

Eine verbilligte Vermietung liegt vor, wenn eine Miete von unter 75% der ortsüblichen Miete vereinbart wurde.

Hier gibt es zwei Varianten:

Bei Mieten von 56-75% der ortsüblichen Miete kann das Finanzamt einen Nachweis über die Einkünfteerzielungsabsicht, also eine Prognose für die nächsten 30 Jahre anfordern. Ergibt sich dabei ein Gesamtverlust, können die Werbungskosten nur prozentual, mit dem Anteil der Miete zur ortsüblichen Miete berücksichtigt werden.

Beträgt die Miete weniger als 56% der marktüblichen Miete, können die Werbungskosten grundsätzlich nur prozentual angesetzt werden.

- Fehlendes Finanzierungskonzept

Eine weitere Ausnahme besteht nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen Mieteinnahmen und Schuldzinsen besteht, weil der Vermieter nicht nur die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, sondern auch die anfallenden Schuldzinsen dieser Kredite fremdfinanziert und der Vermieter auch kein Finanzierungskonzept hat, nach dem die Schuldzinsen durch spätere positive Ergebnisse kompensiert werden.

Folge: Bei Auftreten dieser Gestaltung ist auf der Grundlage eines 30jährigen Prognosezeitraums ebenfalls die Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen.

Hinweis: Ein Finanzierungskonzept besteht dann, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermietungsobjekts sowie anfallende Schuldzinsen mittels Darlehen finanziert, die zwar zunächst nicht getilgt, jedoch bei Fälligkeit durch den Einsatz von parallel laufenden Lebensversicherungen abgelöst werden sollen. In diesem Fall ist die Einkünfteerzielungsabsicht nicht zu prüfen.

Kein Finanzierungskonzept existiert hingegen, wenn der Vermieter lediglich auf Vermögenswerte und vorhandene Lebensversicherungen hinweist, ohne sicherzustellen, dass und gegebenenfalls wann diese eingesetzt werden.

Gemischt genutzte Gebäude?

Bei Gebäuden, die zum Teil privat und zum Teil betrieblich oder zur Vermietung genutzt werden sollen, ist zu empfehlen, bereits bei Herstellung oder Anschaffung jeweils verschiedene Kredite für die einzelnen Nutzungsteile aufzunehmen.

Ebenfalls sollten die Rechnungen, welche die unterschiedlichen Gebäudeteile betreffen, nach dem Verhältnis der Flächen zur Gesamtnutzfläche aufgeteilt werden, um diese von dem jeweiligen Kredit zu begleichen. Das bedeutet zwar einen Mehraufwand, sichert Ihnen aber die steuerliche Absetzbarkeit der anfallenden Schuldzinsen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen?

Auch Kapitaleinkünfte gehören zu den Überschusseinkünften und so könnte man auf die Idee kommen, Wertpapiere kreditfinanziert zu kaufen und die dabei entstehenden Zinsen steuerlich anzusetzen. Doch auch hier hat der Gesetzgeber neuerdings Grenzen gesetzt:

Künftig können entstandene Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr angesetzt werden. Es ist einheitlich ein Pauschbetrag gültig.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.